

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten**

2022/411

vom 12. Oktober 2022

#### **1. Ausgangslage**

Die Schweizerische Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 BV direkte und indirekte Diskriminierungen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (öV). Am 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten. Art. 5 BehiG legt zunächst den Grundsatz fest, wonach das Gemeinwesen von Amtes wegen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist. Ergänzend dazu gewähren Art. 3 Bst. b i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 BehiG Menschen mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung von Benachteiligungen beim Zugang zu einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des ÖV. Zudem wurden zwei öV-spezifische Verordnungen (VböV und VAböV) erlassen. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr autonom nutzen können.

Mit der [LRV 2018/956](#) vom 20. November 2018 wurde die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt. Gemäss der Strategie sollen die Bushaltestellen jeweils im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen angepasst werden. Dies führt jedoch dazu, dass bis zur Umsetzungsfrist bis Ende 2023 nicht alle Haltekanten in der Verantwortung des Kantons umgebaut werden können.

Mit dieser Vorlage wird der Landrat über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen informiert.

Die Umsetzungsvarianten im Kanton sehen wie folgt aus: Eine Bushaltekante von 22 cm ermöglicht eine autonome Nutzung. Eine Bushaltekante von 16 cm erfordert eine Klapprampe für die Nutzung. Dies ist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein niveaugleicher Einstieg nicht realisierbar ist. Bei einer Bushaltekante mit weniger als 16 cm ist kein behindertengerechter Einstieg möglich.

Per Ende 2021 wiesen von den insgesamt 857 Haltekanten im Kanton erst 110 Haltekanten (13 %) eine Höhe von 22 cm auf. Weitere 194 Haltekanten (23 %) wurden bisher mit einer Kantenhöhe von 16 cm ausgerüstet. 553 Haltekanten, also über 64 % der Haltekanten sind im Kanton nicht behindertengerecht ausgebaut. Davon liegen 416 Haltekanten in der Kompetenz des Kantons, die restlichen 137 Haltekanten müssen von den Gemeinden behindertengerecht ausgebaut werden. Mit der aktuellen Strategie der Kantons die Umrüstungen im Rahmen ordentlicher Projekte vorzunehmen, werden im 2028 weiterhin 186 Haltestellen in Kompetenz des Kantons noch nicht behindertengerecht sein.

Darum soll nun für 20 Haltekanten, für welche ein behindertengerechter Umbau im Rahmen von Strasseninstandsetzungen oder bei Strassenumgestaltungen erst nach dem Jahr 2028 erfolgen würde, eine zusätzliche Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 3,3 Mio. beantragt werden, um die Umsetzung vor 2028 und damit vor der ordentlichen Strasseninstandsetzung zu realisieren.

Somit sollte in jeder Gemeinde des Kantons zumindest eine zentrale, behindertengerechte Einstiegsmöglichkeit vorhanden sein.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 25. August 2022 und 22. September 2022 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, sowie als Fachvertreter an der ersten Sitzung Urs Roth, stv. Leiter Tiefbauamt, und Axel Mühlemann, Leiter Projektmanagement, Tiefbauamt.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission begrüßte das pragmatische Vorgehen grundsätzlich. Ein Kommissionsmitglied kritisierte, dass nicht mehr Haltestellen vorgezogen würden. In der Landratsvorlage 2018/956 sei eine Zahl von 56 genannt worden. Zudem dauere die Umsetzung sehr lange. Die Verwaltung unterstrich die Notwendigkeit einer vorgezogenen Umsetzung, um einerseits der Einreichung von Klagen zuvorzukommen. Zudem müsse der Kanton seiner Verpflichtung nachkommen, die in seinem Eigentum stehenden Anlagen gesetzeskonform auszugestalten. Gewisse Haltestellen könnten im Rahmen von Instandsetzungsprojekten realisiert werden. Bestimmte Gemeinden hätten jedoch ohne vorgezogene Realisierung nach 2028 keinen hindernisfreien Zugang. Es werde nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehandelt. 56 Haltestellen hätten bis 2023 umgesetzt werden müssen; davon seien in der Zwischenzeit einige umgesetzt worden. In Bezug auf die Dauer machte die Verwaltung klar, dass die Planung der Haltestellen relativ aufwändig sein könne. Das Ziel sei, dass die Haltestellen bis 2026 umgestaltet seien.

Ein Kommissionsmitglied verwies auf die ablehnende Antwort der Gemeinde Wintersingen und fragte nach dem weiteren Vorgehen. Die Verwaltung zeigte nochmals die Kaskade auf, welche zur Anwendung kommt. Es werde eruiert, wo sich die Ein- und Aussteigenden befinden und eine Lösung gesucht. Eine Herausforderung sei, ob genügend Platz bei der Haltestelle vorhanden sei, damit ein Rollstuhl manövrieren kann. Für Einschränkungen sorgten auch Ein- und Ausfahrten. Ein Landerwerb solle möglichst vermieden werden. Wenn eine Haltekante von 22 cm oder 16 cm nicht realisiert werden kann, werde eine Verschiebung der Haltestelle geprüft, allerdings dürfe die Fussgängerführung nicht schlechter werden. In einem nächsten Schritt werde die am nächsten gelegene Haltestelle einbezogen, sofern in einem Dorf oder Quartier eine vorhanden ist. Kann diese ausgebaut werden und ist der Weg den Rollstuhlfahrenden zuzumuten, erfolgt die Umsetzung auf diese Art und Weise. Auf einen Ausbau wird erst dann verzichtet, wenn diese Variante nicht möglich ist. Es sei eine saubere Dokumentation des Vorgehens erforderlich, damit dieses allenfalls vor Gericht aufgezeigt werden könne.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, weshalb Behindertenorganisationen nicht in die Vernehmlassung einbezogen worden seien, vor allem, da Klagen befürchtet würden. Die Direktion führte aus, bei Sachvorlagen würden nur Parteien und Gemeinden in die Vernehmlassung einbezogen, vorliegend zusätzlich die Transportunternehmungen als Direktbetroffene, nicht jedoch Verbände. Eine weitere Frage seitens Kommission war, wofür die Mittel für die Bauherrenunterstützung eingesetzt würden, da der Kanton selber Bauherr sei. Dazu hielt die Verwaltung fest, dass es sich um eine Ressourcenfrage handle. Der Kanton würde von Externen unterstützt beziehungsweise als Bauherr vertreten, wenn das TBA keine Ressourcen habe.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

12.10.2022 / ps

#### **Bau- und Planungskommission**

Urs Kaufmann, Präsident

#### **Beilage**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt von der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft Kenntnis.
2. Für die BehiG-gerechte Umsetzung (Projektierung und Realisierung) von 20 Bushaltekanten wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'300'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
3. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: